



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

E.ON Kernkraft
Kernkraftwerk Brokdorf
25576 Brokdorf

V. T. J.
Mr. KBR
adappt
08.10.2014

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: – V 416.444.130
Meine Nachricht vom:

██████████@melur.landsh.de
Telefon: 0431 988-4218
Telefax: 0431 988-4232

07.10.2014

Kernkraftwerk Brokdorf

**Bescheid für das Kernkraftwerk Brokdorf (KBR) zur Freigabe gemäß
§ 29 Strahlenschutzverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den Bescheid zur Freigabe gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung.

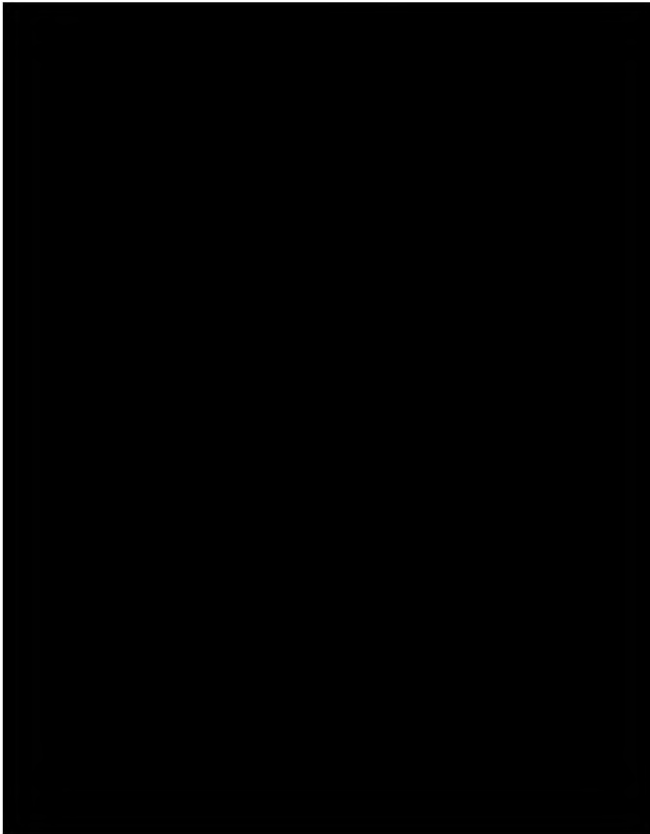
Mit freundlichen Grüßen

██████████

D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen und ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als Beklagten zu richten.





Kiel, 06.10.2014
Az.: 416.444.130

E.ON Kernkraft GmbH
Osterende
25576 Brokdorf

Bescheid
für das Kernkraftwerk Brokdorf (KBR) zur
Freigabe gemäß § 29 Strahlenschutzverordnung

Inhaltsverzeichnis

A. ENTSCHEIDUNG.....	3
A.1. Umfang.....	3
A.1.1. Freigabeoptionen.....	3
A.1.2. Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien.....	4
A.1.3. Freigabe von Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage	4
A.1.4. Externe Behandlung und Freigabe von radioaktiven Reststoffen	5
A.2. Abgrenzung zur Herausgabe	6
A.3. Verhältnis zu bisherigen atomrechtlichen Entscheidungen	6
A.4. Unterlagen.....	6
B. SACHVERHALT	7
B.1. Verfahren	7
B.2. Tätigkeit zugezogener Sachverständiger	7
B.3. Freigabe	8
C. BEGRÜNDUNG.....	9
C.1. Freigabe	10
C.2. Ermessensentscheidung	11
D: RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	12

A. ENTSCHEIDUNG

Aufgrund des § 29 Abs. 2 und 4 der Strahlenschutzverordnung – StrlSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714 ber. I 2002 S. 1459), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), wird das Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen des § 29 Abs. 2 und 3 StrlSchV für die Betriebsstätte des Kernkraftwerkes Brokdorf (KBR) in Bezug auf feste und flüssige Stoffe wie folgt festgelegt.

Die Einhaltung aller Maßnahmen zur Gewährleistung der Feststellung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV wird durch die Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002– „Behandlung von Reststoffen, die nicht als radioaktive Abfälle entsorgt werden“ mit dem zugehörigen Freigabeplan geregelt. Der Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 wird durch die atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zugestimmt.

Der Bescheid vom 28.07.2004 wird durch diesen Bescheid vollständig ersetzt.

A.1. Umfang

Dieser Bescheid gilt unbeschadet der Regelungen unter Abschnitt A.1.4. für Freigaben, die örtlich im KBR erfolgen und ausschließlich für Material des KBR aus dem Betrieb. Er umfasst die Freigabeentscheidung auf Grundlage der Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 bezüglich der in Abschnitt A.1.1 genannten Freigabeoptionen, inhaltliche Festlegungen sowie Festlegungen bezüglich des Verfahrens gemäß der Abschnitte A. 1.2 bis A.1.4.

Soweit die in den folgenden Abschnitten dargestellten Festlegungen bezüglich der Anlage IV StrlSchV im Einzelfall nicht vorliegen, für einzelne Radionuklide keine Freigabewerte festgelegt sind oder es sich um andere als die in Anlage IV Teil B Satz 2 Nummer 3 genannten flüssigen Stoffe handelt, kann für Stoffe, die die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3 nicht überschreiten, der Nachweis, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, unter Berücksichtigung der Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 2 auch auf andere Weise geführt werden („Einzelfallnachweis“).

A.1.1. Freigabeoptionen

Mit diesem Bescheid wird

- die uneingeschränkte Freigabe von Stoffen gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1a StrlSchV sowie
- die Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2a StrlSchV, von Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2b StrlSchV, für Gebäude zum Abriss gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2c StrlSchV und von Metallschrott zur Rezyklierung gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2d StrlSchV

gestattet.

A.1.2. Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien

Bei einer beabsichtigten Entsorgung auf einer Deponie außerhalb Schleswig-Holsteins sind vor der Freigabe alle erforderlichen Daten zur Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Sätze 6 und 7 StrlSchV („radiologisches Einvernehmen“) vorzulegen. Die Entsorgung auf einer Deponie außerhalb Schleswig-Holsteins ist erst nach Herstellung des radiologischen Einvernehmens möglich und bedarf dafür der vorherigen Zustimmung der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Vor der Erteilung der Freigabe zur Deponierung von Abfällen aus dem Betrieb des Kernkraftwerkes Brokdorf ist gemäß § 29 Abs. 5 StrlSchV die dafür erforderliche Annahmeerklärung der Deponie mit Einvernehmenserklärung der für die Deponie zuständigen abfallrechtlichen Behörde der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese Annahmeerklärung muss eine Bestätigung der für die Deponie zuständigen abfallrechtlichen Behörde enthalten, dass

- keine Verwertung oder Wiederverwendung außerhalb der Deponie erfolgt,
- die Ablagerung bzw. der Einbau ohne biologische oder chemische Vorbehandlung erfolgt.

Die Freigabe ist beschränkt auf die in der Annahmeerklärung für die Deponie bezeichneten Abfälle.

A.1.3. Freigabe von Stoffen zur Beseitigung in einer Verbrennungsanlage

Bei einer beabsichtigten Entsorgung in einer Verbrennungsanlage außerhalb Schleswig-Holsteins sind vor Freigabe alle erforderlichen Daten zur Erfüllung der Anforderungen § 29 Abs. 2 Sätze 6 und 7 StrlSchV („radiologisches Einvernehmen“) vorzulegen. Die Entsorgung in einer Verbrennungsanlage außerhalb Schleswig-Holsteins ist erst nach Herstellung des radiologischen Einvernehmens möglich und bedarf dafür der vorherigen Zustimmung der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

Vor der Erteilung der Freigabe zur Verbrennung von Abfällen ist gemäß § 29 Abs. 5 StrlSchV die dafür erforderliche Annahmeerklärung der Verbrennungsanlage mit Einvernehmenserklärung der für die Verbrennungsanlage zuständigen abfallrechtlichen Behörde der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen („abfallrechtliches Einvernehmen“). Diese Annahmeerklärung muss eine Bestätigung der für die Verbrennungsanlage zuständigen abfallrechtlichen Behörde enthalten, dass keine Verwertung oder Wiederverwendung außerhalb der Verbrennungsanlage erfolgt.

Die Freigabe ist beschränkt auf die in der Annahmeerklärung für die Verbrennungsanlage bezeichneten Abfälle.

A.1.4. Externe Behandlung und Freigabe von radioaktiven Reststoffen

Für die Behandlung und Freigabe bei einem externen Dienstleister außerhalb Schleswig-Holsteins sind folgende Varianten möglich:

- Behandlung und Freigabe von radioaktiven Reststoffen durch eine beauftragte Firma in Deutschland, die einen Freigabebescheid zur Freigabe von radioaktiven Reststoffen Dritter besitzt,
- Behandlung und Freigabe von radioaktiven Reststoffen durch eine beauftragte Firma im Ausland, die einen Freigabebescheid zur Freigabe von radioaktiven Reststoffen für Dritte besitzt, die dem Schutzziel des de minimis-Konzeptes folgt.

Vor der Nutzung eines externen Dienstleisters ist die Gleichwertigkeit der Freigabeverfahren darzustellen. Falls festgestellt wird, dass dieses externe Verfahren nicht gleichwertig dem hier beschriebenen ist, kann die Antragstellerin Ersatzmaßnahmen treffen, die die Gleichwertigkeit herstellen, sofern die atomrechtliche Aufsichtsbehörde diesen Ersatzmaßnahmen vorher zugestimmt hat.

Die externe Behandlung und Freigabe von radioaktiven Reststoffen wird der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde spätestens 30 Kalendertage vor dem Abtransport angezeigt.

Mit der Mitteilung müssen der Freigabebescheid der beauftragten Firma und - falls bei der Behandlung radioaktive Abfälle anfallen - ein Ablauf- und Prüffolgeplan für die entstehenden radioaktiven Abfälle (mindestens die beim BfS eingereichte Fassung) mit vorgelegt werden.

Mit der Behandlung zur Freigabe darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung zum Ablaufplan (ALP) vorliegt.

Werden die radioaktiven Abfälle zum KBR zurücktransportiert, ist kein Ablauf- und Prüffolgeplan erforderlich.

Die Freigabedokumentation der beauftragten Firma wird der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur Sichtung vorgelegt.

Vor dem Eigentumsübertrag ist die Bestätigung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Bei der Freigabe von radioaktiven Reststoffen durch eine beauftragte Firma bleibt der § 70 StrlSchV für den Abfallverursacher unberührt.

Radioaktive Reststoffe (z. B. Behandlungsrückstände), die nicht freigegeben werden können und als radioaktiver Abfall zu entsorgen sind, müssen dem Abfallverursacher zurück geliefert bzw. einer Kampagne zugeordnet und gem. § 73 StrlSchV erfasst werden.

A.2. Abgrenzung zur Herausgabe

Stoffe, die nicht kontaminiert oder aktiviert sind und nicht aus Kontrollbereichen stammen, können dem im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren begleiteten Herausgabeverfahren zugeführt werden. Diese Stoffe brauchen daher nicht mittels Freigabeverfahren aus der Überwachung entlassen zu werden.

A.3. Verhältnis zu bisherigen atomrechtlichen Entscheidungen

Im Umfang der hier getroffenen Regelungen werden die bisher geltenden Regelungen ersetzt.

Bei Änderungen der Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 „Behandlung von Reststoffen, die nicht als radioaktive Abfälle entsorgt werden“ ist die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zu beteiligen und ihre vorherige Zustimmung einzuholen.

Der Bescheid vom 28.07.2004 wird durch diesen Bescheid vollständig ersetzt.

A.4. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen die nachfolgend bezeichneten Unterlagen zu Grunde. Die Festlegungen in diesen Unterlagen sind verbindlich, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.

/1/ Kernkraftwerk Brokdorf

Schreiben KBR, [REDACTED] vom 27.11.2013 mit dem zustimmungspflichtigen Änderungsantrag Nr.: 2013/045 „Änderung der Anweisung AAW 30-ENT-002“, Index A mit Anlage Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 Rev. A, Stand 21.11.2013

/2/ Kernkraftwerk Brokdorf

Schreiben KBR, [REDACTED] vom 09.01.2014 mit der Austauschseite 8 von 25, Stand 21.11.2013

B. SACHVERHALT

B.1. Verfahren

Mit dem Bescheid der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vom 28.07.2004 mit Zeichen VIII-416.444.107 wurde gemäß der Strahlenschutzverordnung von 2001 basierend auf der von KBR vorgelegten Strahlenschutz-Anweisung Nr. 5.1 „Behandlung Reststoffen, die nicht als radioaktive Abfälle entsorgt werden“ in der Revision „A“ die Freigabe eingehend geregelt. Die Strahlenschutz-Anweisung Nr. 5.1 ist am 22.11.2011 durch die Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 „Behandlung von radioaktiven Reststoffen, die nicht als radioaktive Abfälle entsorgt werden“ ersetzt worden. Seitdem wurde gemäß der Anweisung 5.1 bzw. AAW 30-ENT-002 und auf Basis des Bescheides von 2004 vorgegangen.

Mit der zuletzt am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geänderten Strahlenschutzverordnung wurden die gesetzlichen Regelungen für die Freigabe – insbesondere zur Beseitigung – geändert. Dies machte eine Überarbeitung der Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 erforderlich und damit auch die Erstellung eines neuen Bescheides, der wiederum auf dieser Anweisung beruht. Die Überarbeitung der Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 wurde mit Schreiben /1/ beantragt. Diesem Antrag hat die atomrechtliche Aufsichtsbehörde am 04.02.2014 zugestimmt.

B.2. Tätigkeit zugezogener Sachverständiger

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat gemäß § 20 des Atomgesetzes – AtG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3313), die Sachverständige TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG zugezogen, diese hat die Stellungnahme Az.: KBR2013/2824 vom 29.01.2014 vorgelegt.

Die TÜV NORD SysTec führt hierin aus, dass das in der geänderten Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 „Behandlung von radioaktiven Reststoffen, die nicht als radioaktive Abfälle entsorgt werden“, Rev. A dargestellte Freigabeverfahren den Anforderungen der Bewertungsmaßstäbe genügt. Sie hat keine Einwände gegen die in Rede stehende Anweisung und hat diese mit ihrem Prüfvermerk versehen.

Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde hat sich durch ihre Prüfungen von der Richtigkeit der Stellungnahme der Sachverständigen überzeugt und legt diese ihrer Entscheidung zugrunde.

B.3. Freigabe

Die Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002, Rev. A beschreibt das übergeordnete Vorgehen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach der Strahlenschutzverordnung an die Freigabe von radioaktiven Stoffen gemäß § 29 StrlSchV. Der Umfang erstreckt sich gemäß Kapitel 1 und 2 dieser Ausführungsanweisung über die uneingeschränkte Freigabe (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1a StrlSchV), die Freigabe zur Beseitigung (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a und 2b StrlSchV), die Freigabe von Gebäuden zum Abriss (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2c StrlSchV) und die Freigabe von Metallschrott zur Rezyklierung (§ 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 2d StrlSchV).

Zunächst wird in der Anweisung die Durchführung des Freigabeverfahrens ausgeführt und die einzelnen Schritte im Freigabeverfahren mit dazugehörigen Regelungen und Voraussetzungen beschrieben. Hierzu gehören z.B. Voruntersuchung, Vorbehandlung, Information der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, Orientierungsmessung, Entscheidungsmessungen, Kontrollmessungen sowie die Entlassung aus der Atomaufsicht. Die Darstellungen sind dergestalt, dass nach der Entlassung aus der Atomaufsicht der Abtransport erfolgt.

Des Weiteren werden für die Freigabe zur Beseitigung gesondert zu beachtende Aspekte beschrieben. Außerdem wird die zu erstellende Dokumentation aufgelistet.

In den Anlagen dieser Ausführungsanweisung werden u.a. Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche im Freigabeverfahren beschrieben, Vorgaben zur Ermittlung von Nuklidvektoren dargestellt sowie ein Muster des zu verwendenden Freigabepplans mit den durchzuführenden Arbeits- und Prüfschritten vorgegeben.

Zusätzlich wird in der Anlage 8 dieser Anweisung ein aktivitätsführendes verfahrenstechnisches System außerhalb des Kontrollbereichs aufgeführt, das damit auch den Regelungen des Freigabeverfahrens unterliegt.

Die Änderungen in der Ausführungsanweisung im Vergleich zu der Vorgängerversion beschränken sich im Wesentlichen auf die formale Einbindung der durch die in § 29 StrlSchV vorgegebenen neuen Freigabewerte sowie auf Anpassungen der etablierten Regelungen aufgrund von Erfahrungen aus den letzten Jahren und Änderungen bzw. Weiterentwicklungen in den Bewertungsmaßstäben. So ist neben der DIN ISO 7503 Reihe jetzt auch der Bezug zur DIN 25457 aufgenommen worden. Die Verfahren, auf denen der Nachweis der Freigabefähigkeit beruht, sind grundsätzlich unverändert geblieben.

C. BEGRÜNDUNG

Im § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AtG ist festgelegt, dass die Aktivität oder spezifische Aktivität eines Stoffes außer Acht gelassen werden kann, wenn dieser Stoff die nach einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Freigabewerte (Tabelle 1 Anlage III StrlSchV) unterschreitet und der Stoff freigegeben worden ist.

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 StrlSchV ist die Freigabe zu erteilen, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 StrlSchV kann die atomrechtliche Aufsichtsbehörde davon ausgehen, dass dies erfüllt ist, wenn die Einhaltung der in § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 StrlSchV genannten Freigabewerte (Anlage III StrlSchV) und Festlegungen zur Freigabe (Anlage IV StrlSchV) nachgewiesen ist und sofern - in den Fällen der Beseitigung - der atomrechtliche Aufsichtsbehörde keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass am Standort der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage für Einzelpersonen der Bevölkerung eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr überschritten wird.

Die Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 „Behandlung von Reststoffen, die nicht als radioaktive Abfälle entsorgt werden“ vom 21.11.2013 ist im Rahmen des Aufsichtsverfahrens mit dem Änderungsantrag 2013/045 und Schreiben vom 27.11.2013 vorgelegt worden. Als Ergänzung hierzu folgte mit Schreiben vom 09.01.2014 eine Austauschseite (Seite 8 von 25). Die Änderung war erforderlich geworden, da sich, wie bereits dargelegt, relevante Inhalte der Strahlenschutzverordnung geändert hatten.

Die Sachverständige TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG hat keine Einwände gegen die beantragte Änderung und hat die Ausführungsanweisung mit ihrem Prüfvermerk versehen. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde schließt sich der Meinung der Sachverständigen an. Dem Änderungsantrag wurde mit Bescheid und Schreiben vom 04.02.2013 zugestimmt.

Ein darauf abgestimmter neuer Bescheid für die Freigabe ist somit erforderlich, dieser wird hiermit erteilt.

Der in der Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 dargestellte Umfang ist in rechtlich bindender Form in den vorliegenden Bescheid aufgenommen worden.

Dieser Bescheid gilt für Freigaben, die örtlich im KBR erfolgen und ausschließlich für Material des KBR.

C.1. Freigabe

Mit dem vorliegenden Bescheid wird gemäß § 29 Abs. 2 und 4 StrlSchV die Freigabe von Stoffen mit den Freigabezielen

- uneingeschränkte Freigabe von Stoffen (§ 29 Abs. 2 Nr. 1a StrlSchV),
- zur Beseitigung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2a und 2b StrlSchV),
- Gebäuden zum Abriss (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2c StrlSchV) und
- Metallschrott zur Rezyklierung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2d StrlSchV)

gestattet, weil unter Einhaltung der Regelungen in der neuen vorliegenden und zugestimmten Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 - d.h. Einhaltung der Freigabewerte der Tabelle 1, Anlage 3 StrlSchV sowie zugehöriger Regelungen im § 29 StrlSchV mit Anlagen - für Einzelpersonen der Bevölkerung eine effektive Dosis im Bereich von $10\mu\text{Sv}$ im Kalenderjahr nicht überschritten wird. Die Regelungen zur Freigabe zur Deponierung und Verbrennung gewährleisten, dass nur solche Stoffe deponiert und verbrannt werden, für die dieses auch zulässig ist.

Bei dieser Entscheidung sind folgende Aspekte mit eingeflossen:

- Die Anlage befindet sich in einem Betriebszustand, in dem größere Umfänge an Stoffen, Gebäuden oder Bodenflächen zur Freigabe – wie bei einer Stilllegung – nicht anstehen.
- Die Verfahren zum Nachweis der Einhaltung des $10\mu\text{Sv}$ -Konzeptes sind im Wesentlichen unverändert und gelten nach wie vor als etabliert und bewährt.
- Durch den in der Ausführungsanweisung AAW 30-ENT-002 festgeschriebenen Freigabeplan wird sichergestellt, dass die atomrechtliche Aufsichtsbehörde rechtzeitig in jedes Freigabeverfahren eingebunden wird und somit ihrerseits einen unabhängigen Sachverständigen zu Kontrollmessungen einbinden kann. Hierbei werden u.a. stoffspezifisch die Verfahren an sich sowie das Vorgehen kontrolliert, Kontrollmessungen durchgeführt und die Einhaltung von aktuellen Anforderungen aus dem Regelwerk abgeglichen. Durch diese Regelungen ist die atomrechtliche Aufsichtsbehörde auch bis zum Abtransport der freigegebenen Stoffe im jeweils erforderlichen Umfang eingebunden. Hiermit ist sichergestellt, dass die atomrechtliche Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV die mit diesem Freigabebescheid festgelegten Anforderungen für jedes vorliegende Material nach § 29 Abs. 3 StrlSchV übereinstimmen. Erst danach erfolgen die Entlassung der Stoffe sowie der Abtransport der dann nicht mehr als radioaktiv geltenden Stoffe.

Mit der Abgrenzung zur Herausgabe ist explizit der Regelungsbereich der Freigabe – wie in der Strahlenschutzverordnung beschrieben - auf radioaktive Stoffe begrenzt. Im Rahmen des Herausgabeverfahrens wird festgestellt, ob Stoffe kontaminiert (oder ggf. aktiviert) sind und dem Freigabeverfahren zugeführt werden müssen. Eine vertiefte Beschreibung, Etablierung, Begleitung und Überprüfung der Herausgabe im atomrechtlichen Auf-

sichtsverfahren ist für diesen Betriebszustand ausreichend. Eine weitergehende Regelung im Rahmen dieses Freigabebescheids ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich kann eine Freigabe auch außerhalb der Anlage in einem anderen Bundesland bei Dienstleistern oder im Ausland erfolgen, wenn dort ein genehmigtes Verfahren zur Freigabe vorliegt. Das Vorgehen bei einem Dritten kann sich im Einzelfall allerdings wesentlich unterscheiden von den hier beschiedenen Regelungen. Daher kann die externe Freigabe nicht per se zugelassen werden, sondern muss im Einzelfall näher bewertet werden. Durch die Regelung A.1.4., dass vor der Nutzung eines externen Dienstleisters die Gleichwertigkeit der Freigabeverfahren darzustellen ist, wird sichergestellt, dass die materiellrechtlichen Anforderungen an die Freigabe bei Dritten vergleichbar sind. Hierzu gehört insbesondere im Ausland die Einhaltung des 10 μ Sv-Konzeptes. Sollten jedoch einzelne Verfahrensschritte nicht dem hier beschiedenen Stand entsprechen, wären ggf. Ersatzmaßnahmen zu treffen, die dies gewährleisten. Da dies jeweils verfahrensspezifisch ist, sind die entsprechenden Regelungen hierzu im jeweiligen aufsichtlichen Verfahren im konkreten Einzelfall zu treffen.

Durch die oben angeführten Regelungen, dass vor einem Eigentumsübertrag die Bestätigung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen ist, wird sichergestellt, dass die atomrechtliche Aufsichtsbehörde überprüfen kann, ob alle erforderlichen Anforderungen im Einzelfall vor der Freigabe eingehalten werden.

C.2. Ermessensentscheidung

Die beantragten und hiermit beschiedenen Regelungen und die Festlegungen zum Verfahren stellen sicher, dass das Schutzziel des § 29 StrlSchV, die effektive Dosis durch freigegebene Stoffe für Einzelpersonen der Bevölkerung auf Werte im Bereich von 10 μ Sv im Jahr zu begrenzen, eingehalten wird.

Anhaltspunkte, dass diese Dosis für Einzelpersonen überschritten werden könnte, sind vorliegend nicht ersichtlich. Es verbleibt somit im Rahmen des in § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV rechtlich eingeräumten Ermessens bei den dort getroffenen generellen Festlegungen.

D. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger und den Streitgegenstand bezeichnen und ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein als Beklagten zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

